

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 20

28. Oktober 2009

38. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Düngeverordnung - Sperrfristverschiebung	170
2. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Malersdorf	171/172

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot (Sperrfrist) in der Zeit vom

1. November bis 31. Januar für Ackerland und vom
15. November bis 31. Januar für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising, ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar.

Auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

1. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010

Für **Ackerflächen** gilt das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

1. November 2009 bis 31. Januar 2010

Hinweis:

Auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, SG L 2.1 A – Agrarökologie und Boden.

Deggendorf, 26.10.2009

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
SG L 2.1 A - Agrarökologie und Boden

gez.
Dr. H. Prestele
LD

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des Wasserzweckverband Mallersdorf, Landkreis Straubing-Bogen
für das Wirtschaftsjahr 2009 (vom 01.11.2008 – 31.10.2009)

Aufgrund der §§ 23 ff. der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im <i>Erfolgsplan</i> in den Erträgen mit	3.084.200 €
und in den Aufwendungen mit	3.466.000 €

Der <i>Vermögensplan</i> beinhaltet die Anlagenzugänge	1.520.000 €
und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse	500.000 €
und einer Darlehensaufnahme	420.000 €
sowie die Eigenfinanzierung von	600.000 €

§ 2

Es ist eine Kreditaufnahme für Investitionen (Bereich BgA: Betrieb von Photovoltaikanlagen auf eigenen Liegenschaften) in Höhe der Investitionssumme von 420.000 € vorgesehen.

§ 3

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. November 2008 in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 20.10.2009

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung enthält genehmigungspflichtigen Teile (s. a. Art. 65 GO). Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 15.10.2009 Nr. 21 – 941 – erteilt.

III.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2009 liegt gemäß Art. 40 Komm ZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 Komm ZG, § 4 BekV).

Mallersdorf-Pfaffenberg, 20.10.2009
Wasserzweckverband Mallersdorf

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender